Das "Ammannmahl" in Nidwalden während des 17. Jahrhunderts

Autor(en): **Deschwanden, Karl von**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **38 (1883)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-113756

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das „Ammannmahl“ in Nidwalden

während

des 17. Jahrhunderts.

Von

Karl von Deschwanden,

Fürsprech in Stans.

Wenn unser Altmeister Tacitus von den alten Germanen berichtet, sie seien gewohnt gewesen, die Verhandlungen über ihre öffentlichen Angelegenheiten, selbst die Berathungen über Krieg und Frieden mit Schmausereien und Trinkgelagen zu begleiten, was Wunder, wenn die Nidwaldner, als urchige Abstämmlinge der Alemannen, den Tag ihrer jährlichen Landsgemeinde nicht vorüberlassen konnten, ohne in außergewöhnlicher Weise eine Mahlzeit einzunehmen und ein währschaftes Glas über den Durst zu trinken, oder auf gut Nidwaldnerdeutsch gesagt, das Ammannmahl zu halten, wie das auch anderwärts vorkam!

Doch ich hätte nicht beim Tacitus beginnen sollen, sonst erwartet der geneigte Leser billig, daß ich mindestes von den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung an eine zusammenhängende Geschichte unseres Ammannmahles liefern werde. Da aber muß ich von vornherein auf eine ganz bedeutsame Lücke aufmerksam machen. Die einzige mir bekannte Quelle für unsern Gegenstand sind unsere Landsgemeinde- und Raths-Protocolle, und diese beginnen leider erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh.

Treffen wir hier das in Rede stehende Institut verhältnißmäßig auch etwas spät an, und noch mehr, stoßen wir auf dasselbe zuerst sogar in einer Zeit, in welcher für Beseitigung dieser Sitte ernstliche Hand angelegt wird, so eröffnet sich uns nichts destoweniger an der Hand unserer Quellen ein Bild, das uns zu Rückschlüssen auf geraume Zeiten berechtigt.

Das Nidwaldner Ammannmahl zur Zeit, als wir dessen zuerst ansichtig werden, bestund darin, daß am Abende der ordentlichen Landsgemeinde jeder Landmann, der das 14. Jahr erfüllt hatte, in einem beliebigen Wirthshause auf Kosten und Rechnung des an dieser Landsgemeinde gewählten Landammanns zechen durfte.

Die erste Nachricht hierüber verdanken wir einem Schlusse beziehungsweise Antrag des Landrathes vom 25. April 1591. Es wird erkannt:

Des Ammannmals halber diewyl einem Ammann dardurch großen chosten, den landlüten aber wenig darus gat, und vilmehr sünd und laster dann Gottslob von vielen darus entspringt und verbracht wird, und man auch niendert findt, daß solichs ein Ammann schuldig, sonders vor wenig jaren von gütigkeit wegen, als da es noch wolfeyl was, angefangen worden, so hat man's derhalben abgestellt und dargegen angsechen, daß nun fürthin für sölichs ein Ammann, so danzmal Ammann ist, am nüwen jar einer großen (Urte) 4 ald 5, und einer kleinen Urte 3 Kronen ald mer, wie das einem Landammann gfellig, zu helfen und verehren heimgesetzt; und soll sölichs jeder eindlifer sinen ürthern noch vor der gmeind anzeigen und die ursach melden. (Landsgemeinde und Landrath Protocoll I.)

Wohl nicht alle Motive dieses Beschlusses sind ganz buchstäblich zu nehmen. Daß das Landbuch über das Ammannmahl, wie über sehr viel Anderes, kein Gesetz enthielt, ist allerdings sehr richtig; um so tiefer wurzelte die in Fleisch und Blut übergegangene alte Gewohnheit in der Erinnerung der Leute. Wenn sodann aber der Landrath sagt, es sei das Ammannmahl vor wenig Jahren aus Gütigkeit entstanden, so ist dieses wohl ebenfalls kaum im vollen Ernste gemeint. Reden wir an dieser Stelle nicht von der bald zu Tage tretenden Zähigkeit, mit der die Landleute an diesem Institut hingen, was bei neuen Einrichtungen nicht vorkommt; wenn Alles von der Gutmüthigkeit des über seine Wahl hocherfreuten Landammanns abhing, wo hatte es Noth, den ganzen gesetzgeberischen Apparat ins Werk zu setzen, um eine Aenderung zu veranlassen, und warum mußte sich der Landammann durch eine jährliche Gabe an die einzelnen Urtenen von der Zeche des Ammannmahls loskaufen?

Indessen traf der Landrath mit seinem Antrag, mehr war sein Beschluß nicht, auf einen damals gutgelaunten Landesfürst; die folgende Landsgemeinde pflichtete dem Vorschlage des Landrathes wirklich bei.

Ob die Sache nicht verstanden worden, oder von vornherein nicht ernstlich gemeint war, bleibt dahingestellt; soviel ist richtig, daß die alte Gewohnheit kräftiger blieb als der Buchstabe des Protocolls, und wenn allfällig auch eine momentane Unterbrechung stattfand, doch bald das alte Verhältniß wieder Platz griff, und im

Jahre 1611, den 18. April den Landrath veranlaßte, neuerdings auf Mittel der Beschränkung zu trachten. Voraussehend, daß der Vorschlag von 1591 kaum durchdringe, glaubte man in einem Abfinden gegenüber jedem einzelnen Landmann mit einer bestimmten gemessenen Geldgabe das Richtige entdeckt zu haben. Der Landrath beschloß:

Und als dann ein zyt har, wann ein Landammann erwählt worden, ein großer überschwenklicher costen mit dem Ammannmahl über dieselbigen uffgeloffen, nit allein mit landlüten, sondern auch frömde und junge knaben, so nit über die 14 jar, auch die mäler uf den Landammann gethan, da wol zu gedänken, einem Landammann ein große beschwärd, und wyl sich menigklich im trunk mit wort oder werken by solchen meleren vergangen und vergan möchte, auch zu zyten mer übels dann guots harus entsprugen, derohalben zuo verminderung so großen costen und harus folgenden übels habend M. H. für gut und rathsamb befunden, daß zu künftigen zyten, welcher (als) Landammann erwählt und deputirt wird, kein mal mer geben sölle, sonder einem jeden landmann, der für über die 14 jar ist, 5 batzen dafür solle gegeben werden; welches geld ein Landammann allwegen bis uf Martini den eindlifern geben und erlegen soll; dieselbigen sollens dann ein jeder in siner Ürti den landlüten ustheilen. Diser artikel soll an nächster Landsgmeind anzogen werden, ob sy solchen auch also annehmen wollen oder nit; M. H. versächent aber, (daß) man die billigkeit, auch was nutz und guot betrachten werde. (L. u. L. P. II.)

Aber der Souverän war diesmal unwirscher als anno 1591. Die Landsgemeinde vom 24. April 1611 beschloß mit lakonischer Kürze:

Ammannmals halber soll den landlüten, so über die 14 jar sint gegäben und zalt worden wie vor altem har beschächen ist. (L. u. L. P. II.)

Unter solchen Umständen beschränkte sich ein abermaliger Vorschlag des Georgenlandraths vom 23. April 1612 auf das Einhalten weniger bescheidener Grenzen; er beantragte:

Wägen des Ammannmals etwas milterung des großen costen ist angesächen, daß zu vor (vor) der Landsgmeind in allen kilchen publicirt werden (soll), daß kein wirt keinem uslendischen, noch

ußeren spiellüten nüt sölle uf den Landammann geben, auch kein nachwyn ufträgen, und darnebent, daß der Landammann für keinen schuldig zuo zalen, dann allein für die landlüt, so das nachtmal thund am selbigen abend. Soll dann an der Nachgmeind Anzug beschächen, etwan milterung zu suochen, damit ein Ammann desto minder beläftiget wurde. (L. u. L. P. II.)

Aber der Landesfürst wollte sich auch das Wenige nicht gefallen lassen. Die Nachgemeinde vom 3. Mai 1612 beschloß:

Ammmannmals halber blibt wie von altem her, jeder Landmann über 14 jar das nachtmal am Ammannsatz thuon möge, und der Landammann, so am selbigen tag erwelt wird, das zalen sölle. (L. u. L. P. II.)

In betreff der wohl oft vorgekommenen Ausschweifungen beim Ammannmahl scheint damals eine wohl schon ältere Verordnung, offenbar eine Bußbestimmung, bestanden zu haben. Von ihr redet der Georgenlandrath vom Jahre 1613, indem er verfügt:

Die Ordnung des wyntrinkens und schryens an der Landsgmeind als auch der unordentlichen Ammannmäleren halben soll fürhin allweg am sonntag der Landsgmeind in allen kilchen verkündt und verläsen werden. (L. u. L. P. II.)

Während die Verordnungen betreffend das Weintrinken vor der Landsgemeinde und das Schreien an derselben uns erhalten geblieben sind, findet sich die wegen der „unordentlichen Ammannmählern" meines Wissens nicht vor.

Mittlerweile erbarmte sich die Regierung von sich aus des unter den Kosten des Ammannmals seufzenden Landammanns und verfügte, daß ihm an die Kosten desselben aus der Landes-Casse 50 Gulden beigetragen werden sollen. Wir entnehmen dieses aus einem Beschluß des Georgenlandraths von 1622, mittelst welchem derselbe beinebens aber wieder das schon 1591 behandelte Project, nämlich Abschaffung des Ammannmahls und dafür eine mäßige Entschädigung an jede Urte zu beantragen, vornahm. Er erkannte nämlich:

Des Ammannmals halber, so einem Landammann überschwenklichen großer costen ufgat und den landlüten wenig darusgat, ist für gut angesehen und uf der Landsgmeind gfallen erkennt, daß ein Landammann, so hür erwelt wird, uf die (den) jahrstag jeder Urte 6 Kronen geben sölle, und kein Ammann-Mal

zu halten schuldig sin, doch alsdann die 50 Guldi, so im hieran von M. H. geben worden, M. H. verbliben söllen. (L. u. L. P. II.)

Die folgende Landsgemeinde vom 24. April 1622 aber wollte nicht nur das Ammannmahl beibehalten wissen, sondern belastete den Landammann wieder mit der ganzen Zeche, und zwar mit folgendem Beschluß:

Es ist erkennt, daß ein jeder Landmann, so über die 14 jar ist, hüt oder ein ander mal uf das hürig jar ein gut mal thun möge, welches ein (em) Landammann, so hüt erwölt wird, ze bezalen uferlegt worden. (L. u. L. P. II.)

Gnädiger erwies sich gegen den Landammann die Nachgemeinde vom 5. Mai. 1624, indem sie ihm für seine Kosten an das Ammannmahl das s. g. Umgeld zuerkannte; sie verfügt:

Das Umgeld, nemlich von jeder maß wyn ein angster, so vor 2 jahren sölichs ufgesetzt zu der oberkeit handen zenemmen, ist uf hüt erkennt, daß sölches uf diß und künftige jar einem Landammann an sin kosten an das Ammannmal soll gegeben werden. (L. u. L. P. II.)

Der Georgenlandrath vom Jahre 1628 wollte wenigstens für dieses Jahr die beim Ammannmahl laufende Wirthszeche taxiren, indem er folgendes beantragte:

Demnach im verschienen vielmalen schon verspürt worden, in was mächtigen großen costen und beschwärt ein Landammann wegen des Ammannmahls geworfen wird, und etwan zu unglichem by den wirten mit (der) ürtin zugat, habent M. H. für das hürig jahr, in bedenken diser thüren zit für gut erkennt, daß ein tax im selbigen gemacht werde, und dißmalen angsechen, daß jeder Landmann soviel als ein diken pfenning verzehren möge, darnach wüssent sich die wirt zu verhalten. (L. u. L. Prot. II.)

Die folgende Landsgemeinde vom 30. April 1628 aber beschloß, beim Alten zu bleiben, nur sollen die Räthe unbillige Wirthsrechnungen moderiren dürfen. Ihr Beschluß ist:

Diewylen ein anzug gethan worden wegen des Ammanmals, welches soll gegeben werden wie von altem hero; doch sollen die wirt bescheidenlich mit der ürti faren, und daß die rhatsfründt sollent gwalt haben, die ürte ze minderen ald mehren, nach gestaltsame der sachen. (L. u. Leth. P. II.)

Es läßt sich denken, daß beim Mangel jeglicher ordentlichen

Controle die Sache oft bunt hergehen mochte und hierunter zumeist der Geldbeutel des Landammanns zu leiden hatte. Dem entgegen zu treten, beschloß der Georgenlandrath vom 23. April 1629 der Landsgemeinde folgenden Antrag vorzulegen:

Als dann M. H. verständiget, was ungebür im verschinen des Ammannmals halber by der wirten und sonsten geübt und ein Landammann mächtig damit beschwärt und hintergangen worden, welchem bestermaßen vorzukommen erkennt worden, daß sunderbare zeichen sollent gemacht werden, und die amtslüt an der gemeint den landlüten, so gegenwertig sin werden, ustheilen, daruf dann jeder sines gefallens soviel als 25. ßl. verzehren mag; witers soll ein Landammann für das Ammannmal zu bezalen nit schuldig noch verbunden sein. (L. u. Lg. Prot. II.)

Aber der Landesfürst zu Wyl an der Aa am 28. April gleichen Jahres schüttelte das Haupt und rekte die Glieder und mehrete wieder:

Was betreffen thuot das Nachtmal am Ammann-Satz, ist erkennt, daß man den landlüten das Nachtmal solle zalen wie von alter har ist beschächen. (L. u. L. P. II.)

Unsere Acten schweigen bis zur Landsgemeinde vom 25. April 1632. Ohne daß wir einem vorgängigen Beschluß des Georgenlandrathes begegnen, erkennt dieselbe:

Was das Ammann-Mal thuot anlangen habent M. H. ein ehrs. Landsgmeind folgende enderung und moderation gethan, namlichen es solle der Herr Landammann, so uf hüt wird erwählt werden, solches mal den landlüten bezalen, doch allein denen lautlüten, so in den kriegsrödlen usgenommen worden (den Militärpflichtigen), so wie auch alten landlüten und priestern; hingegen soll dem nüwen H. Landammann nochmalen die 50 Gl. wie von alter her an das Ammannmahl sölle erfolgen mit samt allem umgelt und auch der alte jarlon. (L. u. L. P. II.)

Wenn dieser Beschluß einerseits die Theilnehmer der Hauptsache nach auf die Wehrpflichtigen beschränkt, so erleichtert er anderseits die Last des Landammanns, die dann freilich im entsprechenden Maße dem Landsäckel zugewendet wird.

Es mag hier am Platze sein, soweit die Umstände es ermöglichen, auf die ökonomischen Erträgnisse oder Austrägnisse unseres Ammannmahls einen Blick zu werfen. Die wehrpflichtige Mannschaft (von 20—60 Jahren) theilte und berechnete man da-

mals für 10 Rotten zu 100 Mann, also 1000 Mann. Die Zeche, wo sie wirklich als taxirt erscheint, beträgt einen s. g. Diken oder 5 Batzen, was sich sehr nahe gleich steht; später wird auch von 20 Schl. gesprochen. Ein Mal finden wir dieselbe auf 24 Schilling stipulirt. Unterm 14. Juni 1627 beklagt sich nämlich Landammann Leu, daß Balz Achermann zu viel für das Ammannmahl fordere. Der Rath findet, Achermann soll sich wie andere Wirthe mit 24 Schilling begnügen; für die Folge soll eine Ordnung gemacht werden. (Rathsprotokoll). Wir haben oben gesehen, daß die Taxe auch 25 Schilling erreicht hat. Nehmen wir das Minimum an, so haben wir für die 1000 Mann 500 alte Schweizerfranken, wobei der Geldwerth des 17. Jahrhunderts natürlich in Betracht zu ziehen ist. Der fixe Jahrgehalt des Landammanns betrug nun nach den Landbüchern von 1456, 1623, 1731 und 1782 übereinstimmend 20 ℔ oder nach alter Pfundwährung 10 alte Schweizerfranken. Wir erinnern, daß die hier gebrauchten Ansätze der Passiven auf Erleichterungen beruhen; wie mochte die Rechnung sich gestalten, als jeder 14jährige Landmann theilnahm und für die Zeche keine Taxation bestund? Es fehlt denn auch nicht an Vorkommenheiten, bei denen ein bei schmaler Casse stehender Landammann die Hülfe des Rathes ansuchte, um die auf Bezahlung drängenden Wirthe zur Geduld zu verweisen. So stellt am 28. Juli 1628 Landammann Johann Lussi dem Rathe vor, er sei wider sein Erwarten zum Landammann gewählt worden; jetzt wollen die Wirthe für das Ammannmahl bezahlt sein; er bitte, einen Aufschub bis zum Herbst zu erwirken. Der Rath beauftragt die Amtsleute, mit den Ansprechern im Sinne des Bittstellers zu reden, doch soll das Recht eines jeden vorbehalten sein. (Rathsprotokoll.) Am 14. October 1629 ersucht Landammann Lussi den Rath, in Betracht, daß er sich im Dienste der Obrigkeit außer Land befunden habe, um einen Aufschlag der Wirthsschulden in Betreff des Ammannmahls bis Martini. Der Rath entspricht mit dem Vorbehalt wie oben bei Landammann Lussi. (Ibid.)

Kehren wir zum Ammannmahl selbst zurück. — Der Georgenlandrath 1640 und ein Landrath vom 4. Mai 1641 beschlossen, daß jeder Landmann das Ammannmahl in Natura genießen oder dafür 5 Batzen oder einen Diken beziehen möge, alles auf Rechnung des Landammanns. Daneben aber schrieb der Beschluß von

1641 aber, wie derjenige 1629, wieder eine Controle durch kupferne, mit dem Doppelschlüssel versehene Zeichen vor, die an der Landsgemeinde ausgetheilt werden sollen, eine Maßregel die um so nothwendiger war, als schon der Georgenlandrath von 1640, sich veranlaßt fand zu verfügen, wer das Ammannmahl mehr als Ein Mal thue, (nämlich anläßlich der gleichen Landammannswahl), soll um 10 ℔ gebüßt werden. Der Beschluß von 1641 schreibt ferner vor, wer das Mahl in Natura genießen wolle, möge es innerhalb 8 Tagen thun, bei welchem Wirth er wolle. Ob diese Beschlüsse definitive Verfügungen oder, was wahrscheinlicher ist, nur Anträge waren, ist unklar, weil das bezügliche Protokoll über einschlagende Verhandlungen der Lands- oder Nachgemeinde schweigt. Dasselbe ist der Fall bezüglich der Jahre 1642 und 1643. Bezüglich des letztern Jahres besagt jedoch ein Beschluß des Rathes vom 4. Mai 1643: Dem nüwen H. Landammann Arnold Stulz habent M. H. 100 kronen an das Ammannmal verehrt, jedoch soll es ihme durch H. sekelmeister nach landrecht (mittelst Anweisung von Zinsansprachen) guotgemacht werden; und soll (man) an der Nachgmeind deswegen kein anzug thun. Für ein großen gewalt als ein zweifachen oder dryfachen gesessnen landrath soll fürpracht werden, damit man wegen des Ammannmals möchte einem jeden landmann ein diken an geld geben, und wo man es nemmen könne, es sige durch stärkerung des umgelts. (Rathsprot.)

Die Sache gelangte dann wirklich an den dreifachen Landrath, und dieser beschloß unterm 1. Juni genannten Jahres, es sei dieses Gegenstandes wegen an der letzten Landsgemeinde viel Unwillens unter dem gemeinen Landmann gewesen, die Sache dann dem genannten Gewalt (dreifachen Landrath) übergeben worden, der nun befinde: Der Landammann soll des Ammannmahls enthoben sein. Dagegen möge jeder Wehrpflichtige auf Kosten des Landseckels Schl. 20 verzehren, wogegen dann die früher vom Landammann bezogenen Gl. 50 und das Umgeld dem Landsäckel zufallen sollen. Dieser Beschluß oder Antrag soll bis nächsten Sonntag „in allen Urtenen für gemeine Urtner für und angebracht werden, derselbigen Consens und Guoterachten hierüber zu erholen, damit es danethin ein beständige guote Ordnung sein und verbleiben möge, dawider dann künftig bei Straf Lyb, Ehr nnd Gut, zuthun noch zu handlen niemand befugt und gewaltig sige.“ Es ist bei-

nebens bemerkt, dieser Fall das uns einzig bekannte Beispiel, daß die Abstimmung über ein Landesgesetz an die einzelnen Gemeinden verwiesen wurde. Wie die Abstimmung im Einzelnen ausfiel, wissen wir nicht. Es scheint im Ganzen genommen dem dreifachen Landrath zugestimmt worden zu sein; warum auch nicht? Immerhin war ja dafür gesorgt, daß für eine damals ganz anständige Zeche frei gezecht werden konnte; ob die der Landammann oder der Seckelmeister bezahle, das war natürlich von weniger Belang. Unsere bezügliche Vermuthung stützt sich sodann auf den Beschluß des Georgenlandraths vom 21. April 1644, der, wohl im Vorgefühl eines widersprechenden Antrages, beschloß, man wolle in betreff des Ammannmahls beim Beschluß vom 1. Brachm. 1643 gänzlich verbleiben. —

Die Landsgemeinde des folgenden Jahres vom 24. April 1644 benimmt sich dann eigen: Anfänglich erfolgt eine Bestätigung des Umgelds (von jeder Maß Wein 1 Angster) mit der Bestimmung, daß hieraus jedem Landmann, der über 14 Jahr, ein Diken gegeben werden soll, und wenn zu wenig, soll halbes der Landseckel und halbes der Landammann zahlen. Hierauf erfolgte die Wahl des Statthalters und Landammanns und darauf ohne Unterbruch wieder eine Bestätigung des in Betreff des Ammannmahls vom dreifachen Landrath am 1. Brachm. 1643 ergangenen Beschlusses.

Die Taxation der Zeche für den wehrpflichtigen Landmann auf 20 Schl. mag mit der Begerlichkeit der Gäste nicht immer im politischen Gleichgewichte gestanden sein, und das, wie es scheint, immer erfolgte Fehlschlagen der Einführung einer Controle viel verwirrt haben, so daß nach gerade bei diesen Operationen auch die Wirthe nicht immer die Rechnung fanden. Aber wie einerseits die Obrigkeit bestrebt war, das Ammannmahl wenigstens in die erreichbaren Grenzen zu beschränken, so fand sie sich im Gefühl ihrer Würde höchlich beleidigt, wenn ein Wirth sich weigerte, am Landsgemeinde-Abend um den obrigkeitlichen „Ammann Diken" seine gastlichen Räume zu öffnen. Zwei unglückliche Stanserwirthe wurden beim Landrath vom 2. Mai 1644 diesfalls abgewandelt wie folgt:

Schützenfähndrich Melchior Zelger ist vor M. H. und Obern einen gesessenen Landrath citirt worden, „die wyl er verschienen Ammannsatz zu Nacht nit hat wellen, es sige weder der oberkeit

uf den Diken noch sunsten dem núw erwelten Herrn Landammann wirthen, welches M. H. eben zu einem hohen affront hand gerechnet und empfindent." (Folgen noch andere Klagen wegen Schwörens, Trinkens und Mißhandlung der Mutter.) Zelger verantwortet sich u. a. „insonderheit, daß er nit habe wellen uf den Ammannsatz wirthen, sige beschechen wegen der Kriegsrödlen, will er nit gewüsst, wer in den rödlen sige usgenommen oder nit." Strafe: Verrichtung verschiedener Andachtsübungen, Zusprüche und Androhungen und Geldbuße von 30 Kronen oder 60 Gl. (L. u. L. P. II.)

Hans Zumbach ist auch für M. H. citirt worden sich zu verantworten, daß er an dem Ammannsatz minen Herren noch dem H. Landammann wellen wirthen, auch wegen schwüerens, so er hievor gethan und auch von wegen, daß er mit dem Schützenfendrich sollt wegen des Ammannmals ein conspiration gemacht haben. Hierauf er sich veranwurtet, daß er dem H. Landammann am Ammannsatz nit habe wellen wirten, sige das die ursach gsin, will der Ammann hievor niemalen by dem Rößli zert habe, im übrigen hat er um verzichung gebeten. Hierüber habent M. H. erkennt, für das erste, will er nit habe wellen uf den Diken am Ammannsatz z'nacht wirten, soll er M. H. zu einer gnädigen straf in iro sekel guotmachen zwanzig cronen (am Rand Gl. 40), und diewyl er geschworen, der tüfel soll ihn nehmen, er welle M. H. nit mehr wirten, er aber es nit ghalten, soll er deßen wegen den vätern Capuzinern bichten und ein Zedel dem H. Landammann bringen, wie auch mit den crüzliten gen Einsiedlen ein wolfart (oder nach siner kommlichkeit) thun. Folgt noch eine Beigabe von Zusprüchen durch bezeichnete Herren.

Um den lieben Landleuten mit einem Beispiel der Mäßigkeit und Sparsamkeit vorzugehen, beschloß schließlich der gleiche Landrath:

Us dieser Straf der Gl. 40, wie us des Schützenfähndrichs, wie ob stat, Gl. 60 soll minen Herren das nachtmal zalt und gutgemacht werden mit sammt einem nachtrunk. (L. u. L. P. II.)

Das durch den Beschluß vom 1. Juni 1643 adoptirte System scheint längere Zeit unangefochten geblieben zu sein. Wenigstens schweigen unsere Quellen bis 1656, in welchem Jahr der Georgenlandrath wieder beschloß, der nächsten Landsgemeinde die

Frage vorzulegen, ob man das Ammannmahl nicht abstellen wolle. Die Landsgemeinde vom 30. April gl. J. aber beschloß beim Alten zu bleiben. — Den gleichen Antrag wie der Georgenlandrath von 1656 ihn vorgeschlagen hatte, faßte der Georgenlandrath mit Bezug auf die Nachgemeinde von 1660. Das Protokoll derselben enthält aber nichts über den betreffenden Gegenstand. Sehr wahrscheinlich aber drang damals oder bald nachher der Landrath mit seinem Antrag auf Abstellung des Ammannmahles durch; andernfalls ließe sich nicht wohl erklären, wie die Nachgemeinde von 1664 sich veranlaßt sehen mochte, den Beschluß des dreifachen Raths vom 1. Juni 1643 zu restauriren; diese beschloß nämlich:

Führohin soll einem jeden Landmann, der über 14 jahr und im kriegsrodel ist Schilling 20 für ein Ammannmahl vom H. Sekelmeister gegeben werden, in M. H. namen. (L. u. L. P. III.)

Dem entgegen beschloß der Georgenlandrath von 1665 der Nachgemeinde vom gl. J. zu beantragen, das Ammannmahl wieder abzustellen und die Nachgemeinde vom 10. Mai genannten Jahres pflichtete ihm wirklich bei, indem sie erkannte:

Das Ammannmal, wie auch diejenig kronen wegen der rathsherren (eine übliche Besoldung an die Räthe) ist widerumb abgemehret worden. (L. u. L. P. III.)

Der Georgenlandrath von 1672 befürchtete wieder eine entgegengesetzte Bewegung, die wirklich im Gange war, und faßte daher folgenden Beschluß:

Auf anzug, daß etwelche landleut den H. sekelmeister bei seinem eid gemahnt, vorzubringen, daß man den landleuten das Ammannmal widerum zuomehren sollte, ist erkennt, daß man darvon gar nichts reden solle, sondern nachschlagen, ob etwan ein wirt die landleut aufgewiklet haben möchte. (L. u. L. P. III.)

In der That waltete bei der Nachgemeinde vom 8. Mai der Antrag, als Ersatz für das Ammannmahl, nach der inzwischen, wie wir oben sehen, zeitweilig gepflogenen Uebung, jedem Landmann 20 Schil. auszutheilen. Indessen wurde, wie das Protokoll besagt:

einhellig gleichsamb erkennt, daß man es bei ettlicher jaren hero geübten ordnung bewenden lassen und abgestellt sein solle. (L. u. L. Prot.)

Zum alten Systeme kehrte dagegen wieder die Landsgemeinde

vom 25. April 1683 zurück. Es erkannte nämlich dieselbe, bevor der neue Landammann gewählt worden für ein Jahr, daß derjenige, welcher dieses Amt erhalte, jedem Landmann, der über 14 Jahre alt sei, 10 Schill. geben solle; weitere 10 Schill. soll der Seckelmeister beilegen; dann theilen sich beide in das Umgeld.

Die Landsgemeinde vom 30. April 1684, soweit die mangelhafte Redaction des Protocolls es erkennen läßt, bestätigte diesen Beschluß.

Hinwieder aber erkannte auf den Antrag des Georgenlandrathes die Landsgemeinde von 1685, die 20. Schl. welche der Landammann und Seckelmeister als Ersatz des Ammannmahls auszuwerfen hatten, sollen an den neuen Bau des Kapuzinerklosters verwendet werden, sonderlich zu hohen Ehren des hl. Vater Franciscus, auch zu Trost und Heil gemeiner Landleute und ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt.

Aber schon im folgenden Jahre 1686 schien für das Wohl der Landleute in der angezeigten Weise Genügendes geschehen zu sein, und beschloß die Nachgemeinde den 3. Juni gl. J., daß das Ammannmahl fernerhin soll gegeben werden.

Die Nachgemeinde vom 19. Mai 1687 stellte indeß das Ammannmahl wieder ab.

Für das folgende Jahr 1688 einen Rückschlag befürchtend griff der Georgenlandrath genannten Jahres zu folgendem neuen Gegenmittel. Die Mitglieder der Behörde verbanden sich, daß bei einer Buße von 100 Ducaten keiner das Landammannamt mit der Beschwerde des Ammannmahls übernehmen solle; bei gleicher Buße soll aber diese Abrede geheim gehalten werden. (Alles obige nach der genannten Quelle).

Nach dieser Verschwörung des Landrathes schweigen denn auch wirklich die Protokolle über Versuche der Wiederherstellung des Ammannmahls, sei es im alten Style, sei es in Form einer Geldentschädigung, so wie überhaupt dieser liebgewesenen und lange bekämpften Institution nicht mehr gedacht wird, bis die Nachgemeinde von 1700 anläßlich des Kampfes zwischen Landrath und Landsgemeinde über das freie Antragsrecht bei letzterer den demokratischen Wünschen der Landleute in dem Sinne entspricht, daß an der Landsgemeinde Alles angebracht werden möge, was nicht wider die Glorie Gottes und die Ehre und Nutzen des

Vaterlandes sei (ein freilich sehr dehnbarer Begriff); ferner wurden dem freien Antragsrecht entzogen die sogenannten „verbindlichen" Artikel, d. h. Artikel, die so wichtige Grundfesten des Staates zu sein schienen, daß man trotz allem urchig demokratischen Gemeinwesen jeden Antrag auf Aenderung dieser verbindlichen Artikel und das Scheiden oder ins Mehrsetzen solcher Anträge bei hoher Strafe verbot. Der erwähnte Beschluß der Nachgemeinde von 1700 zählt nun als solche „verbindliche" Artikel auf: Die Practicirordnung, den festgesetzten Modus für die Austheilung der französischen Pension und die Aufhebung des Ammannmahls. Herunter bis 1751 kam zu den „verbindlichen Artikeln" auch das Stehenbleiben bei dem damals durch die Landsgemeinde vermittelst eines Staatsstreiches verminderten Zinsfuße aller bestehenden Capitalien. (Alles nach der angeführten Quelle).

Dürfen wir mit Bezug auf einige Nebenumstände des Ammannmahls noch etwas zurückgreifen, so mögen folgende erwähnt werden.

Als die betreffende Institution noch in ihrer Blüthe stund, da durfte natürlich bei der Festlichkeit auch die Musik nicht fehlen. Da hatten nun vorab unsere „Landspielleute" d. h. die jährlich von der Nachgemeinde gewählten, resp. bestätigten und der Hauptsache nach für das Militär bestimmten Trommler und Pfeiffer ihre Künste zu produciren. Aber zur mehrbessern Erheiterung der staatssorgenschweren Gemüther war es Uebung, daß Spielleute aus den benachbarten Orten, namentlich auch von Obwalden und Luzern, wohin auch unsere Spielleute an die Wahl des Schultheißen gingen, eintrafen und am Ammannsatz zu Nacht aufspielten. Dieses Festpersonal aspirirte indessen nicht bloß auf ein zechenfreies Ammannmahl, sondern noch überdies auf eine Baarvergütung. Die Protokolle, zumal auch die Rathsprotokolle, enthalten viele Erkenntniß über diese Spielleute; wir fügen hier nur einige, wie sie uns zufällig in die Hand gekommen, ein:

1592, 27. April Rath. Den frömbden Spillüten gend M. H. den Thrumetern jedem ein franken, wyll, (wenn?) sy von der rechten Oberkeit sind, und den andern jedem ein halben franken und die zerung, doch inen (soll) anzeigt werden, fürthin daussen blyben und ob sy glich schon kämen, werden M. H. inen nüt geben. (Rathsprotokoll.)

Wie steif dieser oft wiederholte Vorsatz gehalten wurde, wird sich bald zeigen.

1599, 25. April. Rath. Den spillüten wellend M. H. werden lassen wie verschinen jars beschechen, nemlich denen von Lucern 1 kronen und denen ob dem Wald jedem 1 franken, und wend M. H. die zwen theil und H. Landammann Leu den dritten theil bezalen. (Rathsprotokoll).

1608, 7. April. Landleut. Es soll auch unserm gesandten in befelch gegeben werden, daß er by unsern g. l. a. E. zu Luzern anhalte, daß in künftigem die Spillüt, so man ein Schultis setzt, und hie an dem Ammannsatz abgeschafft werden, damit vil unnötige kosten vermiden verbliben; und soll sölches unsern l. landlüten ob dem Kernwald auch geschrieben werden, daß sy ihrem gesandten sölichs auch in befälch gebend. (Rathsprotokoll.)

1609, 27. April. Rath. Den frömden Spillüten, so die schild tragen, wellend M. H. jedem ein halben kronen geben lassen und dem Rößlimann glichfalls, und soll den frömden hiemit anzeigt werden, daß sy uf das künftig thußen bliben. (Rathsprot.)

1638, 23. April. Georgenlr. Den frömden Spillüten, so die farb tragen, wellent M. H. an dem Ammannsatz zuo nacht allein ein mal in einem wirthshus (das der Landammann inen zeigen wirt) [geben]. Dannethin soll ein seckelmeister inen ein guldi am Ammannsatz abendt zalen; denen aber, so kein schilt old oberkeitliche farb tragen, soll ein mal geben werden und ein diken pfenning an dem Ammannsatz abendt geben werden durch den seckelmeister an geld; was aber die Trommetter antrifft wellend es M. H. by der alten ordnung verbliben lassen, es sig 1 gl. oder 1 taller. (L. u. L. P. II.)

1641. Georgenl. An dem montag nach dem Ammannsatz soll man den frömbden spillüten am morgen noch ein Calatz geben und nit wyters uf m, H. kosten uftriben. (L. u. L. P. II.)

1644, 25. April. Rath. Den frömden Spillüten, so den schilt haben und tragen, wellend M. H. 1 halb kronen sammt der zerig, den andern aber 1 diken sammt der zerig, dem Rößlimann aber wellent M. H. uf dismal ein paar hosen, jedoch M. H. farb verehren. (Rathsprotokoll.)

1661, 22. Mai. Dreifacher Rath, ermächtigt behufs Fortsetzung der Nachgemeinde. Es wellen fürhin an den Lands-

gmeinden M. G. H. keine fremde spillüt nit mer gestatten und soll inen nichts mer bezalt werden; hingegen aber sollent unsere Lantlüth (Landspilleuth) auch im land verbliben und nit ufzuospilen wyters gan by M. G. H. straf und ungnad. (L. u. L. P. III.)

1673, 27. April. Georgenlandrath, (wegen besonderer Umstände verschoben). Was verschinen jahrs an dem Ammannsatz durch die fremden Spilleut beim gälen Crütz verzehrt worden und auch dieses jahrs, solle jedem, der die farb haben wird, gl. 1. und denen ohne farb Schl. 20. bezalt werden; dannethin aber sie auf M. G. H. nichts zehren sollen. Ueberdißhin solle der landweibel ihnen anzeigen, daß sie inskünftig kommen oder nit kommen mögen, werde ihnen weder lohn nach Zehrig gefolgen, weilen man dis landspilleuth genug hat; also werdent sie sich hinfüran zuo verhalten wüssen. (L. u. L. P. III.)

1685, 30. April. Landrath. Den Lucerner Trommenschlagern soll durch H. sekelmeister abgemacht werden, und derjenige, so gemelten muthwilligen possen gemacht und verübt, soll furgestellt und durch ihn die kosten abgemacht werden. Hinfüro sollen die Trommenschlager abgewisen sein, daß sie nit mehr in unser Land kommen gehn aufspielen. (L. u. L. P. III.)

1686, 29. April. Landrath. Den 2 Spillüten von Luzern mit der Farb soll jedem ein halber Louis geben werden und den übrigen, so kein Libry habent, nichts, sondern aller Zeit abgewiesen sein. (L. u. L. P. III.)

Verlassen wir hiemit fremde und heimische Spielleute und wenden wir uns noch kurz, um das, was das Erste hätte sein sollen, fast am Schlusse zu bringen, zu folgendem.

Nicht genug, daß die l. Landleute am Tag der Landsgemeinde gratis das Nachtmahl haben wollten, der Sitte gemäß findet sich schon am Morgen zahlreiches Volk bei verschiedenen Herren, ohne Zweifel den Vorgesetzten, geladen und ungeladen ein und verzehrt hier auf Rechnung der Besuchten ein s. g. Morgenbrod. Dem dreifachen Landrathe vom 1. Juni 1643, der, wie wir gesehen, sich auch mit Moderationen in Betreff des Ammannmahls beschäftigte, kam das bedenklich vor, namentlich auch weil er bei diesem Vorgehen unerlaubte Practik für die bevorstehende Landsgemeinde fürchtete. Er beschloß:

Bynäbents wylen auch ein unordnung und mißbruch am

morgen des Ammannsatzes verspürt und beobachtet worden, daß etwan vil zulaufs von gemeinen landlüten in ettlicher herren hüser sich begäben, dardurch auch zwyfel oder etwan gefahr möchte vermutet werden, solle daß auch abgestellt sein und keiner mehr, dann etwan ein paar tisch voll uf solchen tag in sein hus laden mögen bei 10 gl. buoß jedesmal; auch bei gleicher buß keiner dem andern ungladen in sein hus gahn, welche die rathsfreund zu verleiden schuldig sein sollen. (L. u. L. P. II.)

Die Landleute fanden sich hierbei nicht sehr behaglich oder es trat sonst nach 20 Jahren eine heiterere Stimmung ein; am 11 Mai 1664 beschloß die Nachgemeinde:

Die Practicirordnung ist laut dem artikel im landbuch von wort zu wort bestätiget. Jedoch solle zugelassen sein, daß ein guter freund den andern in sein hus vil oder wenig wohl laden möge, auch am Ammannsatz die landleut geladen und ungeladen in der guotherzigen herren hüser gahn mögen und ein morgentbrödli genüessen, und sollen die rathsfreund nit schuldig sein zuo leiden. (L. u. L. P. II.)

Den 30. Mai 1666 hielt die Nachgemeinde dieses System aufrecht durch folgende Erkenntniß:

Am morgen des Ammannsatzes ist abermalen zuogelassen den guotherzigen herren, daß sie nach ihrem guoten willen den landleuten mögen zu essen und zu trinken geben, ihrem eid ohne schaden. (L. u. L. P. III.)

Ernsthafter faßte die Nachgemeinde vom 8. Mai 1672 die Sache, indem sie beschloß:

Auf beschechenen anzug wegen des mißbruchs, so verschiner etwelcher jahr verübt worden, indeme underschiedliche herren allwegen am tag des Ammannsatzes vilfältige gastery und malzeiten gehalten und den landleuten spys und trank mittheilen lassen, ob man es inskünftig also gedulden oder aber eine änderung und moderation verpflegen wolte. Ist darüber erkannt worden, daß keiner an dem tag des Ammannsatzes den landleuten z'morgen was eßens oder trinkens geben solle, vorbehalten mag allwegen der reg. H. Landammann die amtsleut zu gast halten nach seinem belieben; und wann einer wider disen rathschlag handlen thäte, solle um die schon gesetzte buoß (?) angenommen werden. Für den gemelten Ammannsatz hin aber und ußert demselbigen tag ist es

nach billigkeit zuogelassen, daß der einte oder andere guotherzige herr banquet und gastryen halten möge nach seinem belieben. (L. u. L. P. III.)

Das war der Anlaß, daß an gleicher Nachgemeinde der Antrag gestellt wurde, nunmehr in Anbetracht dieser Beschränkung als Ersatz für das eigentliche Ammannmahl jedem Landmann 20 Schl. zu geben, welcher Antrag aber damals, wie wir gesehen haben, verworfen wurde.

Zur guten Letze sei noch folgenden Gebrauches erwähnt. Auch in Nidwalden, wie anderwärts, wurde als heilsame Cur für allzudurstige Lebern von den Strafbehörden nicht selten das Wirthshausverbot angewendet. Aber mit Bezug auf den Tag der Landsgemeinde und das Ammannmahl ging die landesfürstliche Gnade doch mitunter dahin, daß für diesen Tag der Freiheit gegenüber den mit dem öffentlichen Trinkverbot belasteten armen Sünder eine Ausnahme von der Regel verstattet wurde. Es mag diesfalls die Anführung einer Belegstelle genügen. Die Nachgemeinde vom 7. Mai (vocem Jucunditatis) 1589 beschließt:

Kaspar Im Ried und Döni Odermatt ist hüt, am nüwen jar und zwölten tag (6. Januar), ouch am Ammannsatz z'nacht der wyn zu trinken für ein mal und nit witer zuglassen und erloupt. (L. u. L. P.)